

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	11
Abstract	15
I. Einleitung	17
II. Der Begriff der Vollstreckungshilfe, deren Einordnung innerhalb der Rechtshilfe sowie daraus folgende Konsequenzen der Auslegung	19
III. Vertraglich geregelte und vertragslose Vollstreckungshilfe	25
IV. Grundlegendes zur systematischen Einordnung der Rechtshilfe und dem Merkmal der beiderseitigen Straf- bzw. Sanktionierbarkeit	27
V. Das Merkmal der beiderseitigen Sanktionierbarkeit nach § 49 Abs. 1 Nr. 3a IRG und dessen Auslegung	33
1. Allgemeines zur Erforderlichkeit des Merkmals der beiderseitigen Sanktionierbarkeit im Rahmen der vertragslosen Vollstreckungshilfe	33
a) Grundsätzliche Anmerkungen	33
b) Beiderseitige Sanktionierbarkeit als maßgebliches Kriterium?	35
2. Notwendiger Exkurs: Sonstige den Inhalt der ausländischen Entscheidung berührende Prüfungspunkte des Exequaturverfahrens als ausreichende Schutzmechanismen für den Betroffenen?	38
3. Zur Auslegung der beiderseitigen Sanktionierbarkeit in einem originären, vollstreckungshilferechtlichen Sinn	42
a) Leitgedanken der Auslegung	42
b) Detailfragen	45

VI.	Die Einbettung der behandelten Entscheidungen in zeithistorisch-gesellschaftspolitischer Sicht	53
VII.	Der den Entscheidungen zugrunde liegende Sachverhalt sowie die Beschlüsse des LG Krefeld und des OLG Düsseldorf im gegenständlichen Fall	55
VIII.	Zur rechtlichen Beurteilung des Falls durch das LG Krefeld sowie das OLG Düsseldorf - Analyse und Kritik	59
1.	Grundsätzliches	59
2.	Zu den monierten Verstößen gegen das Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren gegenüber Dr. H. in Chile sowie der materiell-rechtlichen Beurteilung durch das LG Krefeld	60
3.	Zur behaupteten fehlenden Sanktionierbarkeit des Verhaltens des Verurteilten durch das OLG Düsseldorf unter den Kautelen der Beihilfe nach § 27 StGB	63
a)	Beihilfe durch aktives Tun im konkreten Fall	63
aa)	Allgemeine Überlegungen im Hinblick auf die einschlägige Judikatur des BGH im gegebenen Kontext	63
bb)	Colonia Dignidad sowie Villa Baviera als organisatorische Machtapparate?	72
cc)	Neutrale Handlungen, sozialadäquates Verhalten sowie deliktischer Sinnbezug eines Verhaltens	75
dd)	§ 49 Abs. 1 Nr. 3a IRG sowie die insofern nach deutschem Recht dem Grunde nach untersagte „Feinprüfung“	84
ee)	Behauptete Feststellungsmängel und (weitere) aktive Beihilfehandlungen seitens Dr. H. im gegenständlichen Fall	87
b)	Zum Themenkomplex der Beihilfe durch Unterlassen im konkreten Fall	94
4.	Zur (nicht vorgenommenen) ergänzenden Beweiserhebung durch das OLG Düsseldorf als Exequaturgericht	102
5.	Zum zu geringen Prüfungsumfang der beiderseitigen Sanktionierbarkeit durch das OLG Düsseldorf	109

IX. Schlusswort	123
Personen-, Sach- und Ortsregister	125
Autor	127